



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg - Hauptgeschäftsstelle Augsburg

ZUSATZBESTIMMUNGEN ZUR KÖRORDNUNG

Fassung 2019

Inhaltsübersicht

Zu Ziffer 1. Allgemeines

Zu Ziffer 2. SV-Körwesen

2.5. Rechtsfragen

**Zu Ziffer 3. Voraussetzungen zur Teilnahme an
Körungen**

3.1. für die Hunde

Zu Ziffer 4. Durchführende Ortsgruppen

4.3 Pflichten des Körleiters

Zu Ziffer 6. Ankörung

6.3. Schutzdienst

Zu Ziffer 7. Körung

7.2 Zurückstellung

7.5. Beendigung der Körung

Zu Ziffer 8. Körschein und Körbuch

Sonstige Bestimmungen

Zu Ziffer 1. Allgemeines

Ergänzend zu dieser Körordnung werden jährlich im Januar in der SV-Zeitung sowie auf der Homepage des SV die Körbekanntmachungen veröffentlicht, die zusätzlich zur Körordnung Gültigkeit für die jeweilige Körsaison haben.

Köraufsicht:

Köraufsichten sind offizielle Maßnahmen des Vereins, für die fachkundige Personen (im Regelfall Körmeister des SV) beauftragt werden, die ordnungsgemäße Durchführung von Körungen zu beaufsichtigen. Die Beauftragung erfolgt durch den SV-Vorstand. Dieser kann durch Vorstandsbeschluss den Vereinsfachwart für die Beauftragung bevollmächtigen. Der SV-Vorstand bleibt danach weiter anordnungsberechtigt. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form, so dass sich die beauftragte Person auf Verlangen durch Vorlage des Schriftstücks legitimieren kann und wird.

Andere Mitglieder, Personen, oder Mitglieder von Vereinigungen haben keine Legitimation und sind nicht beauftragt, für den SV Köraufsichten durchzuführen. Entsprechend haben sie keine Befugnisse im Hinblick auf die stattfindende Körung.

Der Beauftragte hat sich gegebenenfalls sowohl beim Körstellenleiter als auch beim Körmeister vorzustellen und auf Verlangen den Auftrag/die Beauftragung durch den SV-Vorstand bzw. den zuständigen Fachwart vorzulegen.

Zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Durchführung der Körung gehört es, dass der Beauftragte sich von der Identität des Hundeführers und des Hundes überzeugen kann und dass sämtliche erforderliche Unterlagen wie z.B. Anmeldungen, Körlisten (auch im ausgefüllten Zustand nach Eintragung der Körergebnisse) und Ahnentafel eingesehen werden können.

Da Bestandteil der Körung auch die Überprüfung der Identität des Hundes (z.B. die Überprüfung der Tätowiernummer, des Mikro-Chips, usw.) ist, so hat der Beauftragte daher ein Anwesenheitsrecht. Hat bereits eine Identifizierung ohne Beisein der Köraufsicht stattgefunden, so hat der Beauftragte das Recht, Tätowier-/Chipkontrollen in Stichproben durchzuführen. Denn eine Kontrolle der zu prüfenden Hunde kann nur erfolgen, wenn der Beauftragte überprüfen kann und darf, dass ein Hund, der gemeldet wurde, auch tatsächlich vorgeführt wird. Diese Maßnahmen greifen auch nicht in die Unabhängigkeit des Körmeisterurteils ein.

Selbstverständlich ist es der Köraufsicht gestattet, Notizen zu fertigen, um später einen Bericht zu fassen und diese an den Fachwart oder die Hauptge-

schäftsstelle senden zu können.

Da Körungen Öffentlichkeitscharakter haben und die Körordnung darüber hinaus eine Köraufsicht zulässt, haben die mit der Köraufsicht Beauftragten ein Anwesenheitsrecht auf der Veranstaltung, welches nicht durch die Ausübung des Hausrechts vereitelt werden darf.

Die Köraufsicht greift nicht in den Ablauf der Körung oder in die Bewertung des Körmeisters ein und weist den Körmeister nicht gesondert auf die Vorgaben der Körordnung hin. Die Köraufsicht beschränkt sich auf die Protokollierung des tatsächlichen Körablaufes und vermeintlicher Abweichungen zur gültigen Körordnung sowie die Fertigung des Prüfberichtes.

Zu Ziffer 2.5. Rechtsfragen

2.5.1. Bei Eigentümern bzw. Hundeführern, die im Ausland wohnhaft sind, wird die Mitgliedschaft nicht geprüft.

2.5.2. Körzuständigkeit
Zeichnungsberechtigte Eigentümer, die in Deutschland wohnhaft sind, können ihre Hunde ausschließlich in Deutschland zur Körung vorführen, eine Körung im Ausland wird nicht anerkannt.

Zu Ziffer 3. Voraussetzungen zur Teilnahme an Körungen

3.1. Für die Hunde
Sterilisierte Hündinnen sind zur Körung nicht zugelassen.
Bei Diensthunden, die im Eigentum von diensthundhaltenden Behörden stehen und im Dienst eingesetzt werden, genügt als Ausbildungskennzeichen eine der IPO-Prüfung entsprechende Diensthundprüfung.
Bei Hunden, die nachweislich als Blindenführhunde im Einsatz sind und über eine bestandene Blindenhundprüfung verfügen, ist kein weiteres Ausbildungskennzeichen als Körvoraussetzung erforderlich.
Eine Zuchtbewertung, die auf einer reinen VDH-Schau abgelegt wurde, ist auch dann nicht ausreichend, wenn der abnehmende Richter SV-Richter ist.

Hunde über 6 Jahre sind von der AD-Prüfung befreit.

Zu Ziffer 4.3. Pflichten des Körleiters:

Um einem Außenstehenden oder Besucher der Körung zu ermöglichen, das Geschehen ohne weiteres zu verfolgen, müssen zu Beginn der Körung ausreichend katalogähnliche Teilnehmerlisten und ein gut

lesbarer Aushang der Teilnehmer vorhanden sein. Die in der Körordnung vorgesehenen Rückennummern der Teilnehmer müssen ebenfalls gut lesbar sein. Sollten andere Teilnehmernummern (Klebenummern) zum Einsatz kommen, so müssen diese ebenfalls gut erkennbar und so beschaffen sein, dass sie während der Körung nicht abfallen, so dass der jeweilige Teilnehmer zu jeder Zeit identifizierbar ist.

Zu Ziffer 6. Ankörung:

Der übliche Ablauf der Körung ist wie folgt geregelt:

Die anzukörenden Rüden werden in einer Gruppe im Ring zusammengeholt, wobei u.a. die Überprüfung der Schussgleichgültigkeit erfolgt. Danach werden die Rüden in Katalognummernreihenfolge zur TSB-Überprüfung vorgestellt.

Im Anschluss werden die anzukörenden Hündinnen ebenfalls in einer Gruppe im Ring zusammengeholt, der Überprüfung der Schussgleichgültigkeit unterzogen und danach ebenfalls in Katalognummernreihenfolge zur TSB-Überprüfung vorgestellt. Es ist generell unzulässig, die Tiere in mehrere kleinere Gruppen zu unterteilen und vorzuführen. Eine Ausnahme bilden läufige Hündinnen, die am Ende der Hündinnen-Gruppe vorgeführt werden müssen.

Da sich alle Teilnehmer üblicherweise pünktlich zu Beginn der Körung vor Ort befinden müssen, können Nachzügler nur berücksichtigt werden, wenn diese vor dem Ende des Richtens der im Ring zusammengeholten Rüden- bzw. Hündinnen-Gruppe noch der Schussprobe unterzogen werden können. Ausnahmen können nicht berücksichtigt werden.

Nach den TSB-Überprüfungen muss der Ablauf wie folgt eingehalten werden:

1. Wiederankörung Rüden
2. Wiederankörung Hündinnen
3. Neuankörung Rüden
4. Neuankörung Hündinnen

Zu Ziffer 6.3. Schutzdienst

Lehrhelfereinsatz:

Über den Einsatz des Lehrhelfers am Tag der Körung entscheidet ausschließlich der Körmeister. Der Körmeister ist berechtigt, am Tag der Körung, wenn es ihm notwendig erscheint, den Lehrhelfer auszuwechseln.

Bekanntgabe des Schutzdienstergebnisses:

Sofort nach dem Schutzdienst ist das TSB-Ergebnis vom Körmeister bekanntzugeben. Das TSB-Ergebnis darf im Körperbericht nur in den Bewertungen gemäß der Körordnung wiedergegeben

werden. Jegliche Überbetonung ist nicht erlaubt.

Zu Ziffer 7.2. Zurückstellung

Bei Neuankörung:

Hunde, die bei der Neuankörung zurückgestellt werden, können ab dem folgenden Jahr nochmal zur Neuankörung vorgeführt werden.

Bei Wiederankörung:

Hunde, die bei der Wiederankörung zurückgestellt werden, können ab dem folgenden Jahr zur Neuankörung nach Unterbrechung vorgeführt werden. Der Kürzeitraum der Neuankörung bleibt bestehen.

Zu Ziffer 7.5. Beendigung der Körung

Die Regelung unter 7.5.1. gilt auch, wenn das Eigentum eines Hundes bei Versterben des Eigentümers an dessen Erben übergeht.

Zu Ziffer 8. Körschein und Körbuch

Die Körmeister sind gehalten, die Berichte der Ergebnisse der von ihnen durchgeführten Körungen innerhalb von vier Wochen bei der Hauptgeschäftsstelle einzureichen. Wenn die Unterlagen der Hauptgeschäftsstelle nicht innerhalb dieser Frist vorliegen, wird der betreffende Körmeister nochmals schriftlich zur Abgabe der Unterlagen aufgefordert. Sollte die verlängerte Frist abermals nicht eingehalten werden, dann wird der Körmeister für einen Zeitraum von einem Jahr für die Abnahme von Körungen gesperrt.

Sonstige Bestimmungen

Mehrfachteilnahme:

Ein Hund kann an einem Tag an einer Prüfung und Körung teilnehmen, sofern es sich bei der Prüfung nicht um die Voraussetzung für die Teilnahme an der Körung handelt.

Ein Hund kann an einem Tag an einer Zuchtschau und an einer Körung teilnehmen, sofern es sich bei der Zuchtschaubewertung nicht um die Voraussetzung für die Teilnahme an der Körung handelt.

Unerlaubte Hilfsmittel:

Auf allen SV-Veranstaltungen besteht ein Verbot von Elektrozgeräten und ähnlichen Ausrüstungsgegenständen.

Bestimmungen für Hunde im ausländischen Eigentum bzw. mit Ergebnissen, die im Ausland erreicht wurden:

Eigentümer aus Schweiz, Frankreich, Niederlande, Belgien, Italien und Österreich müssen eine Geneh-

migung zur Teilnahme an der Körung in Deutschland vorlegen.

Hunde, die im ausländischen Eigentum stehen, müssen über eine FCI-anerkannte Ahnentafel verfügen. Ansonsten gelten die gleichen Zulassungsbedingungen wie für im Inland gezüchtete Hunde.

Hunde, die bereits über eine vom SV anerkannte Körung aus dem Ausland verfügen, können nicht an einer Körung in Deutschland teilnehmen.*

Hunde, die in der Schweiz die Wesensprüfung nicht bestanden haben, sind nicht zur Körung zugelassen. HD- und ED-Befunde können anerkannt werden, wenn zwischen dem SV und dem entsprechenden ausländischen Verein eine Vereinbarung auf gegenseitige Anerkennung getroffen wurde.*

** Eine Liste der durch den SV anerkannten Körungen sowie HD- und ED-Befunde aus dem Ausland wird auf der Homepage des SV (www.schaeferhunde.de) zur Verfügung gestellt.*

Schlussbestimmung:

Änderungen dieser Bestimmungen werden vom Zuchtausschuss beschlossen.